



Illustration: Christine Barf

Urteil

Berechnung des Umsatzes

Sieht der Vertrag einen Lohn in Abhängigkeit des vom Arbeitnehmenden erzielten Umsatzes vor, ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass während der Monate, in welchen Ferien bezogen werden, nicht der gleiche Umsatz erzielt werden kann.

Sachverhalt

Mit Vertrag vom 9. März 2007 wurde A. von X. als Coiffeuse angestellt. Ein monatlicher Bruttolohn von 3600 Franken war vorgesehen, der nach der Probezeit auf 3800 Franken erhöht werden sollte. Sobald die Angestellte einen Umsatz von 10000 Franken im Monat erreichen würde, würde ihr Bruttolohn auf 4000 Franken erhöht. Je nach dem erzielten Umsatz könnte dieser gemäss einer dem Vertrag angehängten Tabelle noch weiter angehoben werden. A. hat ihre Arbeit am 27. März 2007 aufgenommen.

Das Verhältnis zwischen X. und A. hat sich in der Folge stark verschlechtert, sodass A. den Vertrag mit Schreiben vom 21. September 2008 auf den 31. Oktober 2008 kündigte.

Das Arbeitsgericht stellte fest, dass A. im August 2007 einen Umsatz von mehr als 10000 Franken erzielt hatte, sodass ihr monatlicher Bruttolohn bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses auf 4000 Franken festgesetzt werden sollte. Es entschied, die Arbeitnehmerin habe für die Zeit von August 2007 bis September 2008 Anspruch auf einen Lohnsaldo von 2800 Franken sowie auf 4000 Franken als Lohn für den Monat Oktober 2008, der nicht bezahlt wurde.

Aus den Erwägungen

X. wirft dem Kantonsgericht vor, es habe den von der Arbeitnehmerin tatsächlich erzielten Lohn für die Monate, in denen sie Ferien bezogen hatte, korrigiert. Tatsächlich wurde – auf eine für das Bundesgericht verbindliche Art und Weise (Art. 105 Abs. 1 BGG) – festgestellt, dass der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag einen Lohn vorsieht, der aufgrund des von der Arbeitnehmerin erzielten Umsatzes erhöht werden kann. Da diese Anspruch auf Ferien

hat (Art. 329a OR), versteht sich von selbst, dass sie in den Monaten, in denen sie Ferientage bezieht, nicht denselben Umsatz erzielen kann. Es stellt sich also das Problem der Auslegung der Vertragsbestimmung.

Das Kantonsgericht hat festgestellt, dass X. im Laufe des Verfahrens selbst eine Korrektur für die Berücksichtigung der Ferien eingeräumt hatte. X. behauptet nicht, dass die Feststellung dieser Anführung willkürlich gewesen sei (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG). Da A. ebenfalls vom gleichen Grundsatz ausging, konnte das Kantonsgericht ohne Willkür daraus ableiten, es handle sich um den echten Willen der Parteien bei der Interpretation der Vertragsbestimmung. Da der echte Wille der Parteien erst aufgrund ihres späteren Verhaltens ermittelt wurde, handelt es sich um eine Sachverhaltsfeststellung, die für das Bundesgericht verbindlich ist (Art. 105 Abs. 1 BGG).

Der Klagepunkt, der den von A. erzielten Umsatz und den daraus abzuleitenden Lohn betrifft, ist abzuweisen.

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts, 1. Oktober 2012 (4A_310/2012) (Übersetzung aus dem Französischen)

Marokko, hat ausserdem in seinem Schreiben vom 5. Juni 2009 bestätigt, dass Marokkaner nach Marokko in die Ferien fahren und Krankenatteste kaufen würden. Da objektive Anhaltspunkte für eine Infragestellung dieses A. beigebrachten Arbeitszeugnisses (recte: Arztzeugnisses) vorlagen, war X. berechtigt, eine vertrauensärztliche Untersuchung zu verlangen. Dies ist unbestritten.

Durch die Nichtentbindung der Vertrauensärztin Dr. M. von ihrer Schweigepflicht in Bezug auf die berechtigten Fragen von X. bzw. durch die Weigerung von A., andere Vertrauensärzte aufzusuchen, wurden begründete Zweifel an der Richtigkeit der Arztzeugnisse erweckt. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Hausarzt Dr. L. am 4. Mai 2009 mehrere Wochen rückwirkend eine Arbeitsunfähigkeit feststellte und davon ausgegangen werden muss, dass A. von seinen Vertrauensärzten hauptsächlich aufgrund seiner Aussagen für arbeitsunfähig erklärt worden ist, hat doch Dr. K. in seinem Schreiben vom 7. Mai 2009 festgehalten, bei A. liege eine reaktiv bedingte psychische Dekompensation mit depressiver Symptomatik und Ängsten und psychosomatischen Beschwerden vor infolge eines beruflichen Konflikts.

4.5.4 Die Arbeitsunfähigkeit von A. ist nicht rechtsgenüchlich nachgewiesen.

Urteil des Obergerichts Luzern, 30. Januar 2012 (1B 11 56)